

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (Auslegung vom 25.11.2019 bis einschließlich 10.01.2020)

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungs-n.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
01	Ministerium Landesentwicklun g und Verkehr Sachsen-Anhalt	A: 22.11.2019 S: 13.12.2019	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Kroppenstedt“ legten >Sie der obersten Landesentwicklungsbehörde diese vorbereitende Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vor. Ausweislich der vorgelegten Begründung zielt die Planung darauf ab, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung einen Bebauungsplanes „Windpark Kroppenstedt“ zur Errichtung Von Windenergieanlagen (WEA) der neuesten Generation im östlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt zu schaffen. Der sich im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ sieht ein entsprechendes Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergie“ vor. Für dieses Gebiet soll im Rahmen der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“, anstelle der derzeitigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft, ein Sondergebiet „Windenergie“ ausgewiesen werden, damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Absatz 3 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann.		Im Mai 2020 beantragte die Verbands-gemeinde Westliche Börde bei der zuständigen Regionalen Planungsge-meinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeitig verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006).
			Der Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“, der sich über die gesamte Fläche des geplanten Sondergebiets „Windenergie“ erstreckt, umfasst ca. 83 ha. Bereits zu dem Vorentwurf der o. g. 4. Änderung des FNP wurde eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben.		Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbands-gemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben. Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) als oberste Landesplanungs-behörde keine Einwände gegen den Beschluss erhebt und somit der Bescheid vom 30.10.2020 wirksam ist.

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

		Nach der Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurf stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung sowie deren rechtlicher Bewertung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 13.02.2019 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit. In dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung <u>nicht</u> vereinbar ist. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren. Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil der ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzten.	Mit Schreiben des MLV vom _____ wurde nun die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erklärt.
--	--	--	--

Abstimmungsergebnis Stimmen insgesamt: Ja: Nein: Enthaltungen: Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
03	Landkreis Börde	A: 22.11.2019 S: 08.01.2020	Amt für Kreisplanung Raumordnung und Regionalplanung Es wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 13.02.2019 (AZ: 24.11-20221/30-00192.1) verwiesen: „Nach der [...] vorliegenden Stellungnahme der RPG Magdeburg vom 10.01.2019 kann das geplante Sondergebiet „Windenergie“, ausgehend vom derzeitigen Planungsstand des in Neuaufstellung befindlichen REP MD, dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung als Eignungsgebiet Nr. XVI „Kroppenstedt-Westerregeln“ zugeordnet werden. [...] Da jedoch der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“, zumindest bezogen auf den westlichen Teilbereich, weiter fortgeltende Ziele der Raumordnung nach dem REP MD 2006 entgegenstehen, kann die Planung in der vorliegenden Form aus landesplanerischer Sicht durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde erst beschlossen und rechtswirksam bekannt gemacht werden, wenn das Verfahren zur Neuaufstellung des REP MD rechtskräftig abgeschlossen wurde.“	Ja	Im Mai 2020 beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeitig verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006). Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben. Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen den Beschluss erhebt und somit der Bescheid vom 30.10.2020 wirksam ist. Mit Schreiben des MLV vom _____ wurde nun die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erklärt.

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
04	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	A: 22.11.2019 S: 09.01.2020	Das im Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt dargestellte Sondergebiet Windenergie konkretisiert das im 1. Entwurf REP MD festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XVI. Kroppenstedt-Westeregeln (Kap. 5.4.1 Ziel Z 89). Unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundenen Beurteilungsspielraumes stimmen die Flächen überein. Im Ergebnis des Beschlusses der Regionalversammlung am 14.03.2018 wird dieses Vorranggebiet mindestens mit der bisher einbezogenen Fläche als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung weiterhin festgelegt. Im geltenden REP MD ist die westliche Teilfläche des im Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt dargestellten Sondergebietes Windenergie als Vorranggebiet für Landwirtschaft - Teile des nördlichen Harzvorlandes (REP MD, Kap. 5.3.2.1 Z 11) festgelegt. Diesbezüglich liegt mir zuletzt die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 13.02.2019 vor, in der dies richtigerweise festgestellt wird. Hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele wird dazu darauf hingewiesen, dass dieses Ziel nicht mehr weiterverfolgt wird, da es dem durch die Regionalversammlung beschlossenen Planungskonzept nicht mehr entspricht und dem Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt daher mit dem weiteren Planungsfortschritt nicht mehr entgegengehalten werden kann. Auch besteht dementsprechend die Möglichkeit auf Antrag ein Zielabweichungsverfahren für die betreffende Fläche durchzuführen.	Nein	Kenntnisnahme
			Im Mai 2020 beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs 2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeitig verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006). Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben.	Ja	Im Mai 2020 beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs 2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeitig verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006). Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben.

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

		Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt vereinbar. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen den Beschluss erhebt und somit der Bescheid vom 30.10.2020 wirksam ist. Mit Schreiben des MLV vom _____ wurde nun die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erklärt.
--	--	---	---

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA: